



Wien, 30. April 2019

## Stellungnahme des Handelsverbandes

**Betreff:** Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freiwillige Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Begutachtungsentwurfes und gibt folgende Stellungnahme ab.

### Allgemeines:

Vorab sei erwähnt, dass der Handelsverband es sehr begrüßt, dass das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen branchenübergreifend gelten soll. Der heimische Handel trägt bereits seit Jahren mit proaktiven Schritten und Initiativen zur Reduktion von Plastik bzw. des Tragetaschenaufkommens bei. Allein durch die freiwillige Vereinbarung "Pfiat di Sackerl" zur Reduktion von Kunststofftragetaschen vom BMNT, dem heimischen Handel und dem Handelsverband konnten seit 2014 über 150 Mio. Plasticsackerl eingespart werden. Durch die branchenübergreifende Geltung wurde eine gleichheitskonforme und marktübergreifende Regelung getroffen.

### Zu § 13k AWG:

#### Ziffer 1:

Der Handelsverband begrüßt die Ausnahme vom Verbot von sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß Ziffer 1, da diese mangels einer ökologischen und ökonomischen Alternative zur Erstverpackung von losem Obst und Gemüse nach dem derzeitigen Stand am besten geeignet sind.

#### Ziffer 2:

Die Kriterien für wiederverwendbare Taschen sind zu unbestimmt und könnten zu einer Rechtsunsicherheit führen. Der Handelsverband empfiehlt, eine behördliche Feststellung der Erfüllung der Kriterien für wiederverwendbaren Taschen gemäß leg. cit. zu ermöglichen, um eine rechtssichere Zuordnung für die Unternehmen sicherzustellen. Die Einführung eines Gütesiegels, mit dem die gemäß dem Ausnahmeteststand als „wiederverwendbar“ zu qualifizierenden Taschen gekennzeichnet werden, könnte hierfür ebenfalls ein gangbarer Weg sein.



Ein weiterer Ausnahmetatbestand sollte zusätzlich noch hinsichtlich STEBs (Security Tempered Evident Bags) aufgenommen werden. Spirituosen, die in einem Duty-Free-Shop gekauft werden, dürfen von Passagieren nur dann durch die Sicherheitskontrolle mitgenommen werden, wenn sie sich in einem transparenten, zertifizierten, vom Verkaufspersonal versiegelten, manipulationssicheren Beutel befinden (= STEB). Die manipulationssicheren Beutel müssen gemäß Anlage 3-B Z 4.0.4. lit b der Durchführungsverordnung der EU-Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (2015/1998) den empfohlenen Leitlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für Sicherheitskontrollen entsprechen. In den Leitlinien ist festgelegt, dass die Beutel transparent [aus Polyethylen high impact mit niedriger Dichte (LPDE) oder gleichwertig] sein und eine Wandstärke von mindestens 50 Mikron aufweisen müssen sowie – sofern möglich – recycelbar und umweltfreundlich sein sollen. Die STEBs haben üblicherweise einen Griff oder ein Griffloch, um eine leichtere Transportierung der gekauften Waren zu ermöglichen und würden demnach unter das Verbot ab 1.1.2020 fallen.

Es ist für den Handelsverband im Übrigen grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich Taschen, die die vorgesehenen Kriterien erfüllen, als „wiederverwendbare Taschen“ qualifiziert werden. Kunststofftragetaschen über 50 Mikron werden Statistiken der EU-Kommission zufolge mehrmals verwendet und sind daher ebenso als „wiederverwendbare“ Taschen einzurordnen.

#### **Zu § 13I AWG:**

Der Handelsverband begrüßt ausdrücklich die einjährige Übergangsfrist für die Abgabe von bereits erworbenen Kunststofftragetaschen. Durch die Abverkaufsfrist können die Lagerbestände der heimischen Händler an Kunststofftragetaschen noch aufgebraucht und durch die Planungssicherheit eine Verschwendungen von bereits gekauften Taschen hintangehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen

#### **Ergeht an:**

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus: [abt-52@bmnt.gv.at](mailto:abt-52@bmnt.gv.at)  
Parlamentsdirektion: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)